

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis deutscher Schriftsteller in Baden-Württemberg e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient im Geist von Toleranz und Demokratie, von Völkerverständigung und Friedenswillen der Förderung der Volksbildung und des literarischen Lebens in Baden-Württemberg.
2. Der Verein bemüht sich um Mittel, verwaltet und vergibt sie zur Förderung von Schriftstellern, die ihren ersten Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.
3. Der Verein bemüht sich um die Unterstützung von Schriftstellern, die aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen der Hilfe bedürfen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss dem Verein mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinander folgenden Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Mitgliederversammlungen kann durch schriftliche Vollmacht, die nur für eine Versammlung gilt, einem anderen Mitglied übertragen werden; jedoch darf jedes Mitglied das Stimmrecht nur eines einzigen weiteren Mitglieds wahrnehmen.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - 2.1 den Vorsitzenden, seine beiden Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren zu wählen,
 - 2.2 den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Bericht des Kassensführers und den Prüfungsbericht des vom Vorstand bestimmten Kassenprüfers entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - 2.3 den Mitgliedsbeitrag festzulegen,
 - 2.4 über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins, über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden rechtzeitig – mindestens jedoch 21 Tage vorher – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zu übermitteln.
5. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Ein Mitglied des Vorstands soll vom Geschäftsführenden Vorstand des Landesbezirks Baden-Württemberg der IG Medien vorgeschlagen sein.
3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind.

5. Die Funktion des Kassensführers wird von einem Mitglied des Vorstands wahrgenommen.
6. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 5a

Geschäftsführung

1. Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand berufen wird. Die Tätigkeit des Geschäftsführers erfolgt gegen Entgelt in Anlehnung an den BAT.
2. Der Geschäftsführer nimmt die geschäftsführenden Aufgaben wahr, soweit ihm diese durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden.

§ 6

Grundsätze für die Literaturförderung durch den Förderkreis

1. Formen der regelmäßigen Förderung sind insbesondere:
 - 1.1 Arbeitsbeihilfen,
 - 1.2 Einladungen zu angemessen honorierten Lesungen,
 - 1.3 Publikationen, die geeignet sind, die Gegenwartsliteratur in Baden-Württemberg insgesamt zu fördern,
 - 1.4 der Thaddäus Troll-Preis.
2. Über die Förderungswürdigkeit von sich bewerbenden oder sonst vorgeschlagenen Schriftstellern entscheidet die dazu einberufene Jury. Über Umfang und Zeitpunkt der Förderung beschließt der Vorstand aufgrund der Jury-Entscheidung im Rahmen der Zweckbestimmung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7

Jury

1. Die Jury besteht aus bis zu neun, mindestens fünf fachkundigen Persönlichkeiten des literarischen Lebens. Der Vorstand des Förderkreises entsendet bis zu zwei seiner Mitglieder und beruft die weiteren Jurymitglieder, eines davon auf Vorschlag der Kunststiftung Baden-Württemberg GmbH, eines auf Vorschlag des Friedrich-Bödecker-Kreises Baden-Württemberg.
2. Die Jury ist in ihrer Entscheidung frei. Die Juroren sind an Weisungen nicht gebunden.

3. Amtszeit der Jury ist das Kalenderjahr. Niemand darf länger als drei Jahre hintereinander Mitglied der Jury sein. Die Zusammensetzung der Jury ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Den Vorsitz der Jury führt der Vorsitzende des Förderkreises oder einer seiner nach der Vereinssatzung bestimmten Stellvertreter; der jeweilige Vorsitzende der Jury hat kein Stimmrecht.
5. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Thaddäus Troll-Preis

1. Zum Andenken an den Schriftsteller Thaddäus Troll, der sich um die Förderung weniger bekannter Autorinnen und Autoren besonders verdient gemacht hat, wird alle zwei Jahre der „Thaddäus-Troll-Preis“ vergeben. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde und ein Arbeitsstipendium.
2. Der Thaddäus Troll-Preis soll jüngere, qualifizierte, aber noch wenig bekannte Autoren fördern.
3. Der Thaddäus Troll-Preis wird für ein abgeschlossenes Manuskript oder ein Buch vergeben.
4. Bewerbungen um den Thaddäus Troll-Preis sind nicht zulässig. Die Jury des Förderkreises wählt den Preisträger nach Möglichkeit unter den Autoren aus, die der Förderkreis in letzter Zeit durch Arbeitsstipendien gefördert hat.
5. Die Verleihung findet öffentlich statt.

§ 9

Niederschriften

1. Über die Sitzungen des Vorstands und der Jury sowie über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der Schriftführer beurkundet die Beschlüsse.

§ 10

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Ausschluss von Leistungen

1. Nicht ausgeschlossen ist mit Paragraph 10 die satzungsgemäße Förderung von Schriftstellern, die Mitglied des Vereins sind.
2. Nicht gefördert werden dürfen jedoch Mitglieder des Vorstands und der Jury während ihrer Amtszeit.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Körperschaft zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.
3. Absatz 2 gilt entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks.

§ 13

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 2.11.1973.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. September 1985 beschlossen und am 5. Dezember 1985 in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzungsänderung in Paragraph 5 und die Erweiterung um Paragraph 5 a wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Juni 1989 beschlossen, die Satzungsänderung in Paragraph 8 wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 1998 beschlossen, die Satzungsänderung in Paragraph 2 Absatz 2 wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2001 beschlossen, die Satzungsänderung in Paragraph 8 Absatz 1 wurde von der Mitgliederversammlung am 19. März 2003 beschlossen.